

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 13 - 16

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Ueber Nutzungsrecht am Gemeinderechtigthum als Anwesenszubehör und Voraussetzung dessen privatrechtlicher Eigenschaft, Einfluß hierauf von Einträgen im Grundsteuerkataster und im Hypothekenbuch und Verjährungszeitraum — enthält das untenbezeichnete Urtheil Folgendes: 1) Der Umstand, daß ein Nutzungsrecht an ungetheilten Gemeindegründen im Verhältniß zu einem bestimmten Hause oder Anwesen steht, wonach es zu diesem in der Art gehört, daß es mit demselben im Wege der Universal- oder Singularsuccession von selbst von einem Besitzer auf den andern übergeht oder mit verpfändet wird, bildet für sich allein noch nicht ein entscheidendes Kriterium für die privatrechtliche Eigenschaft des Nutzungsrechtes. Auch Nutzungsrechte, welche dem Gemeindeverband entstammen, können, wie im Art. 33 der dießrheinischen Gemeindeordnung anerkannt ist, und bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe über Art. 30 des Entwurfes dieses Gesetzes — Verh. d. R. d. RR. 1866/69 Beil. Bd. 5 S. 573 — besonders hervorgehoben wurde, eine reale Grundlage haben d. i. auf einem Haus oder Grundstück in der Weise ruhen, daß sie in Folge Vererbung, Verkauf oder sonstiger Veräußerung des letzteren mit diesem auf den neuen Besitzer, sofern derselbe der Gemeinde angehört, übergehen; ja es ist für solche aus dem Gemeindeverband entsprungenen Rechte die Untrennbarkeit von dem Haus oder Grundstück durch den allegirten Artikel sogar ausdrücklich festgesetzt.

Blos dann, wenn das Nutzungsrecht an dem Gemeindevermögen einem bestimmten Haus oder Grundstück in der Art anhebt, daß der Besitz des

Hauseß oder Anwesenß schon an und für sich — unabhängig von dem Verhältniß, in welchem der Besitzer zur Gemeinde steht — die Nutzungsberechtigung gewährt, sohin diese, gleichsam eine inhärirende Eigenschaft des Hauseß oder Anwesenß bildend, mit diesem auf jeden Besitzer desselben, gleichgiltig ob er dem Gemeindeverband angehört oder nicht, übergeht, ist ein dingliches Recht im privatrechtlichen Sinne als vorhanden anzunehmen. Bl. f. RA. Bd. 35 S. 377, 384. Seuffert Streitfragen aus Erkenntnissen des Oberst. Gerichtshofes in Kompetenz-Confl. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden Nr. 79, 76, 60. Erkenntnisse des Kompetenz-Confl. Senats v. 29. Mai und 29. Juli 1872 im Reg.-Bl. S. 1469 und 2049. Oberstr. Erf. v. 25. Juni 1858 Reg.-Bl. S. 837 Bl. f. RA. Bd. 39 S. 238 Bd. 40 S. 299.

2) Dem Grundsteuerkataster kommt die Eigenschaft eines Saal- und Lagerbucheß nur bezüglich solcher dinglichen Rechte zu, welche Gegenstand der Besteuerung sind, wie Dominikalien, Holz- und Fischrechte, Alpenweiden; bezüglich aller sonstigen Rechte, insbesondere der Baulast, reale Gewerbsrechte, gewöhnliche Weiderechte und Servituten, kann von einer Beweisraft des Katasters keine Sprache sein. Bl. f. RA. Bd. 19 S. 143, 382, Bd. 14 S. 373, Bd. 25 S. 375, Bd. 39 S. 238, Bd. 40 S. 299. Wernz Com. z. bayer. Proz.-D. S. 373.

Will daher die Beweisraft des Grundsteuerkatasters in Anspruch genommen werden, so müssen Rechte in Frage stehen, deren Eintrag in das Kataster angeordnet ist, was bei Nutzungsrechten an Gemeindegründen nicht der Fall.

Der Umstand, daß solche Rechte im Kataster Aufnahme fanden, kann ein Recht, auf die Beweisraft des Katasters sich zu berufen, nicht verleihen, zumal wenn nicht behauptet werden kann, daß der

Eintrag mit Einwilligung der Gemeinde auf Grund vertragmäßiger Anerkennung des Rechtes als Privatrecht erfolgt sei.

Davon abgesehen enthält das Kataster nie den Entstehungsgrund des eingetragenen Rechts, es schafft keinen neuen selbstständigen Rechtstitel und kann die Stelle eines privatrechtlichen Erwerbstitels nicht vertreten. Smlg. Bd. 4 S. 403. Bl. f. RA. Bd. 14 S. 224, Bd. 19 S. 143, Bd. 29 S. 61. Das Kataster ist bloß Mittel zum Beweise des Klagegrundes, keineswegs ein Mittel zu dessen Ersetzung. Bl. f. RA. Bd. 22 S. 38, Bd. 25 S. 174, Bd. 28 S. 54. Kumpf, der §. 95 des Grundst.-Ges. S. 16.

3) Dadurch, daß ein Hypothekenamt Nutzungsrechte am Gemeindevermögen mit öffentlich-rechtlichem Charakter und realer Grundlage in Rubrik I des Hypothekenbuches eintrug, wird der Charakter dieser Rechte nicht verändert, da den Hypothekenämtern nirgends die Macht verliehen ist, durch derlei Einträge ein persönliches Recht in ein dingliches, oder ein Nutzungsrecht am Gemeindevermögen mit öffentlich-rechtlichem Charakter in ein solches mit privatrechtlichem Charakter zu verwandeln. Bl. f. RA. Bd. 11 S. 94, Bd. 13 S. 50. Solche Hypothekeneinträge und Protokolle können daher für die privatrechtliche Natur von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen ein Beweismoment nicht abgeben.

4) Für Nutzungsrechte am Gemeindevermögen zum Privatvorteile Einzelner, deren Erwerb sich auf ein öffentlich-rechtliches Herkommen stützt, ist der Zeitpunkt, bis zu welchem sich ein solches Herkommen bilden konnte, mit der Gemeindegesetzgebung des Jahres 1818 abgeschlossen. Gem. Edikt v. J. 1818 §. 26 u. 34. Gem.-D. v. J. 1869 Art. 32. Bl. f. admin. Pr. Bd. 13 S. 162, Bd. 20 S. 155. Handelt es sich aber um einen Anspruch privatrechtlicher Natur, wird (wie es im vor-

gelegenen Falle geschehen war) behauptet, daß die Gemeindeglieder als Besitzer und Eigenthümer ihrer Anwesen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Angehörige der Gemeinde, gerade so wie ihre Vorfahren bestimmte Nugantheile von den der Gemeinde eigenthümlich zugehörigen Grundbesitzungen seit unfürdenklicher Zeit oder doch seit 40 und 30 Jahren bezogen hätten, so haben hier die einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts Anwendung zu finden, und steht daher nichts entgegen, auch die Besitzhandlungen nach dem Jahre 1818 in die unfürdenkliche Zeit einzurechnen, da die Wirksamkeit der unfürdenklichen Verjährung selbst dann nicht aufgehoben ist, wenn ein Gesetz nur die Erwerbung eines Rechtes für die Zukunft überhaupt oder durch Verjährung verbietet, was seinen Grund darin hat, daß bei der unfürdenklichen Verjährung es sich um einen Zustand fragt, der seit Menschengedenken bestanden und zur Voraussetzung hat, daß Niemand mehr lebe, der die Sache in einem andern Zustande weder selbst wahrgenommen, noch durch Andere erfahren habe, weshalb auch namentlich bezüglich der Realgewerbe ungeachtet der Verordnung v. 1. Dez. 1804 bei der Immemorialverjährung stets die dieser Verordnung nachfolgende Zeit mit eingerechnet wurde, wofür auch noch die früheren Laudemialstreitigkeiten einen Beleg liefern. Urth. v. 17. Sept. S. Nr. 6239.
(Fortsetzung folgt.)